

2486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1982
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen des
Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Mißwirtschaft und Korruption
geändert und ergänzt werden (Zweites Antikorruptionsgesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfolgt
das Ziel, erweiterte Strafbestimmungen zur Bekämpfung von
Korruptionsfällen, wie sie in letzter Zeit, insbesondere im
Zusammenhang mit großen öffentlichen Bauvorhaben in Erscheinung
traten, zu schaffen.

Schwerpunkte der Neuregelung sind:

~~Verschärfung~~ der Strafbestimmungen gegen fahrlässige Krida,
und zwar soll künftighin nicht nur derjenige bestraft werden,
der fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, sondern
auch derjenige, der seine wirtschaftliche Lage derart beein-
trächtigt, daß der Eintritt von Zahlungsunfähigkeit nur durch
Intervention der öffentlichen Hand hintangehalten wird. Erhöht
wurde der Strafraum für den Fall, daß durch die Tat die
Volkswirtschaft erschüttert oder die wirtschaftliche Existenz
vieler Menschen geschädigt worden ist.

Ausdehnung der Strafbestimmung gegen Hehlerei. Diese
soll nunmehr ausdrücklich auch bei einigen Fällen angewendet
werden, in denen die Geltung bisher umstritten war, so z.B.,
wenn jemand durch oder für eine strafbare Handlung Forderungs-
rechte gegenüber einem Kreditinstitut erlangt hat und ihm ein
anderer bei der Verwertung dieser Forderungsrechte behilflich ist.
Die erweiterten Strafdrohungen gegen Hehlerei sollen nicht nur
bei Vermögensdelikten, sondern bei allen Verbrechen im technischen
Sinn und bei allen Amtsdelikten, also auch bei solchen Platz
greifen, die nicht als Verbrechen qualifiziert sind.

- 2 -

Änderung der Strafbestimmungen gegen Bestechung. Danach soll sich grundsätzlich strafbar machen, wer einem Beamten oder einem leitenden Angestellten eines Unternehmens, an dem Gebietskörperschaften maßgeblich beteiligt sind, einen Vermögensanteil zukommen läßt, auch wenn es um die Vornahme einer pflichtgemäßen Rechtshandlung geht.

Im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen gegen passive und aktive Bestechung soll in Zukunft die Straflosigkeit dann entfallen, wenn ein Beamter und leitender Angestellter einen, wenn auch nur geringfügigen Vermögensvorteil geradezu gefordert hat. Straflosigkeit wird man auch nicht mehr unter Berufung auf die Übung des redlichen Geschäftsverkehrs erlangen können.

Die Bestimmungen über den Verfall (§ 20 StGB) sollen über körperliche Gegenstände hinaus erweitert werden; die Verurteilung soll zur ungeteilten Hand gegenüber dem Nehmer und dem Geber erfolgen. Eine solche Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn das Unternehmen Geschädigter ist oder seine Eigentümer die zumutbare Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung aufgewendet haben.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. April 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. April 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Mißwirtschaft und Korruption geändert und ergänzt werden (Zweites Antikorruptionsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 04 20

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann